P.Z. 147/1

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft - Korneuburg

Zahl: IX-5/2 Korneuburg, am 19.Juni 1936.

Gleichschrift!

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vom 30.XII.1935 Z: L.F.-260/1 wird die Baumgruppe bei der Kirche in Königsbrunn 1.) Eigentumsverhältnis: Gemeinde Königsbrunn
2.) Parzellennummer: St.Magdalena VI
3.) Parzellengattung: Kirchenplatz,
4.) Baumarten: Linden und Kastanien
5.) Anzahl der Bäume: 5 Linden und 10 Kastanien
die der Gegend ein charakteristisches Gepräge verleihen, gem. des § 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes v.3.Juli 1924 (L.G.Bl.130) zum Naturdenkmal erklärt.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Der Herr Bürgermeister in Königsbrunn zur Kenntnis mit der Weisung die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gem.§ 7, Abs.2 des vorangeführten Gesetzes nebst eines Hinweises auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (§§§ 9-13, 26 u.27 leg.cit.) an der dortigen Amtstafel anzuschlagen.
2.) Das Bezirksgericht in Korneuburg Grundbuchabteilung behufs Vormerkung im Grundbuche gem.§ 7 (2) des vorangeführten Gesetzes. Gleichzeitig wird ersucht einen e.o. Grundbuchsauszug anher zu übersenden. Jede Eigentumsänderung an diesem Naturdenkmale wolle anher angezeigt werden.
3.) Die Landeshauptmannschaft N.Ö. in Wien I., Herrengasse 11-13
4.) Die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in WiennI., Herreng.9 z.Z: L.F.-260/1 v. 30.XII.1935 mit dem Ersuchen um Übersendung einer Beschreibung für die Eintragung im ha. Naturdenkmalbuch.
5.) Die Bezirksbauernkammer in Korneuburg.

Für den Bezirkshauptmann:

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde
Wien II/27, Leopoldsg.3

Abt.II/7-1o/487/4o. Wien, am 12.Okt.194o.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:
1.) die Gem.Verw.d.Rg.Wien, Abt.IV/24 (Herrn Ing.Dr.Hagen)
2.) die Gem.Verw.d.Rg.Wien, Abteilung IV/7
3.) die Urkundensammlung.

Im Auftrage:

Obermagistratsrat,
Abteilungsleiter.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Parteienverkehr: Mittwoch von 8–15.30 Uhr, Freitag von 8–12 Uhr

Zl.: IX/E-3/1-1977

2100 Korneuburg, 9. 2. 1977
Bankmannring 5, Telefon (0 22 62) 25 66

Betreff: KG. Königsbrunn - Naturdenkmal.

Klappe: 12 Bearbeiter: Reg.Rat Müller
Durchwahl

An den
Herrn Bürgermeister

2202 Enzersfeld

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hebt gemäß § 9 Abs. 8 lit. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz), LGBl. 5500-0 die mit ha. Bescheid vom 19. 6. 1936, Zl.IX-5/2 verfügte Erklärung zum Naturdenkmal von 5 Linden, 9 Roßkastanien und einer Esche auf der Parzelle Nr. 1053/21, EZ. 118, KG. Königsbrunn, hinsichtlich einer Roßkastanie, linksseitig am Beginn der Stiege zur Kirche, und der Esche auf, da der Zustand dieser beiden Bäume eine Gefährdung für Personen darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 6, LGBl. Nr. 5500-0, wird der Gemeinde Enzersfeld aufgetragen, zum Schutz der Kirchgänger alle dürren Äste und Zweige an den übrigen Bäumen entfernen zu lassen, wobei der Abschnitt möglichst knapp am Stamm und eine Schonung der Rinde zu erfolgen hat.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zweck der Erhaltung eines Naturdenkmales auftragen.

Auf Grund einer Mitteilung der Gemeinde Enzersfeld hat die Behörde festgestellt, daß die linksseitig am Beginn der Stiege zur Kirche befindliche Roßkastanie vollkommen dürr und daher zu schlägern ist. Das gleiche gilt auch für die unter Denkmalschutz stehende Esche. Außerdem wurde festgestellt, daß alle übrigen Bäume durch dürre Äste und Zweige in ihrer Erhaltung gefährdet sind und überdies eine Gefährdung von Personen darstellen. Auf Grund dieses Sachverhaltes war daher einerseits die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer Roßkastanie und einer Esche aufzuheben und andererseits die Entfernung der dürren Äste und Zweige im Interesse der weiteren Erhaltung der restlichen Bäume vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann

(Regierungsrat Müller)

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

8. März 1977

Dieser Bescheid ist seit 28. 2. 1977 rechtskräftig und vollstreckbar.

Für den Bezirkshauptmann

(Regierungsrat Müller)

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

P.Z. 147/1

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft - Korneuburg

Zahl: IX-5/2 Korneuburg, am 19.Juni 1936.

Gleichschrift!

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vom 30.XII.1935 Z: L.F.-260/1 wird die Baumgruppe bei der Kirche in Königsbrunn 1.) Eigentumsverhältnis: Gemeinde Königsbrunn
2.) Parzellennummer: St.Magdalena VI
3.) Parzellengattung: Kirchenplatz,
4.) Baumarten: Linden und Kastanien
5.) Anzahl der Bäume: 5 Linden und 10 Kastanien
die der Gegend ein charakteristisches Gepräge verleihen, gem. des § 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes v.3.Juli 1924 (L.G.Bl.130) zum Naturdenkmal erklärt.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Der Herr Bürgermeister in Königsbrunn zur Kenntnis mit der Weisung die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gem.§ 7, Abs.2 des vorangeführten Gesetzes nebst eines Hinweises auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (§§§ 9-13, 26 u.27 leg.cit.) an der dortigen Amtstafel anzuschlagen.
2.) Das Bezirksgericht in Korneuburg Grundbuchabteilung behufs Vormerkung im Grundbuche gem.§ 7 (2) des vorangeführten Gesetzes. Gleichzeitig wird ersucht einen e.o. Grundbuchsauszug anher zu übersenden. Jede Eigentumsänderung an diesem Naturdenkmale wolle anher angezeigt werden.
3.) Die Landeshauptmannschaft N.Ö. in Wien I., Herrengasse 11-13
4.) Die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in WiennI., Herreng.9 z.Z: L.F.-260/1 v. 30.XII.1935 mit dem Ersuchen um Übersendung einer Beschreibung für die Eintragung im ha. Naturdenkmalbuch.
5.) Die Bezirksbauernkammer in Korneuburg.

Für den Bezirkshauptmann:

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde
Wien II/27, Leopoldsg.3

Abt.II/7-1o/487/4o. Wien, am 12.Okt.194o.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:
1.) die Gem.Verw.d.Rg.Wien, Abt.IV/24 (Herrn Ing.Dr.Hagen)
2.) die Gem.Verw.d.Rg.Wien, Abteilung IV/7
3.) die Urkundensammlung.

Im Auftrage:

Obermagistratsrat,
Abteilungsleiter.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Parteienverkehr: Mittwoch von 8–15.30 Uhr, Freitag von 8–12 Uhr

Zl.: IX/E-3/1-1977

2100 Korneuburg, 9. 2. 1977
Bankmannring 5, Telefon (0 22 62) 25 66

Betreff: KG. Königsbrunn - Naturdenkmal.

Klappe: 12 Bearbeiter: Reg.Rat Müller
Durchwahl

An den
Herrn Bürgermeister

2202 Enzersfeld

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hebt gemäß § 9 Abs. 8 lit. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz), LGBl. 5500-0 die mit ha. Bescheid vom 19. 6. 1936, Zl.IX-5/2 verfügte Erklärung zum Naturdenkmal von 5 Linden, 9 Roßkastanien und einer Esche auf der Parzelle Nr. 1053/21, EZ. 118, KG. Königsbrunn, hinsichtlich einer Roßkastanie, linksseitig am Beginn der Stiege zur Kirche, und der Esche auf, da der Zustand dieser beiden Bäume eine Gefährdung für Personen darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 6, LGBl. Nr. 5500-0, wird der Gemeinde Enzersfeld aufgetragen, zum Schutz der Kirchgänger alle dürren Äste und Zweige an den übrigen Bäumen entfernen zu lassen, wobei der Abschnitt möglichst knapp am Stamm und eine Schonung der Rinde zu erfolgen hat.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zweck der Erhaltung eines Naturdenkmales auftragen.

Auf Grund einer Mitteilung der Gemeinde Enzersfeld hat die Behörde festgestellt, daß die linksseitig am Beginn der Stiege zur Kirche befindliche Roßkastanie vollkommen dürr und daher zu schlägern ist. Das gleiche gilt auch für die unter Denkmalschutz stehende Esche. Außerdem wurde festgestellt, daß alle übrigen Bäume durch dürre Äste und Zweige in ihrer Erhaltung gefährdet sind und überdies eine Gefährdung von Personen darstellen. Auf Grund dieses Sachverhaltes war daher einerseits die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer Roßkastanie und einer Esche aufzuheben und andererseits die Entfernung der dürren Äste und Zweige im Interesse der weiteren Erhaltung der restlichen Bäume vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann

(Regierungsrat Müller)

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

8. März 1977

Dieser Bescheid ist seit 28. 2. 1977 rechtskräftig und vollstreckbar.

Für den Bezirkshauptmann

(Regierungsrat Müller)

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg